



Euroglas AG  
Osterweddingen  
Euroglasstraße 101

39171 Sülzetal

**Natur- und Umweltamt**  
**Sachgebiet - untere**  
**Wasserbehörde**

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
IV.70.20.02  
13\*15355057\*15\*ev

Datum:  
19.12.2019

Sachbearbeiter/in:  
Frau Reimherr

Haus / Raum:  
002 / 317

Telefon / Telefax:  
03904/72404334  
03904 7240-54150

E-Mail:  
natur-umwelt@landkreis-  
boerde.de

Besucheranschrift:  
Triftstraße 9 - 10  
39387 Oschersleben (Bode)

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-  
boerde.de

**E-Mail-Adressen** nur für  
formlose Mitteilungen ohne  
elektronische Signatur

**Sprechzeiten:**  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

#### **4. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13\*15355057\*15\*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 25.01.2016, der 2. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 09.10.2017 und der 3. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 10.07.2018**

Der Landkreis Börde ändert die Indirekteinleitergenehmigung vom 17.09.2014 (Az: 13\*15355057\*15\*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 25.01.2016, der 2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 09.10.2017 und der 3. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 10.07.2018 für die

### **Euroglas AG**

wie folgt:

1. Der Abschnitt unter I. Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Dampfkesselanlagen), den Kühlsysteme (Abschlammwasser der Kälteanlage) und der Dampferzeugung bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 365 d/a, Abwasser der Waschmaschine sowie Abwasser der Waschplätze wie folgt:

<b>Anfallstelle = Teilstrom</b>	<b>Anhang AbwV</b>	<b>bis zu</b>
<b>1a</b> Wasseraufbereitung Kühlkreislauf Float (OKK u. GKK)	31	15 m <sup>3</sup> /d
<b>1b</b> Abschlammwasser Kühlkreislauf Float (2 Kühltürme)	31	100 m <sup>3</sup> /d
<b>1d</b> Wasseraufbereitung Kühlkreislauf Float (OKK)	nicht relevant	
<b>2a</b> Wasseraufbereitung Dampferzeuger Float (Umkehrosiose)	31	29 m <sup>3</sup> /d
<b>2b</b> sonstige Anfallstellen Dampferzeuger Float	nicht relevant	

<b>Anfallstelle = Teilstrom</b>	<b>Anhang AbwV</b>	<b>bis zu</b>
<b>3</b> Freiwaschplatz	49	0,2 m³/d
<b>4</b> Waschhalle	49	0,8 m³/d
<b>5a</b> Wasseraufbereitung Kühltürme Verbundsicherheitsglasanlage (VSG)	nicht relevant	
<b>5 b</b> Abschlammwasser Kühltürme VSG	31	84 m³/d
<b>6a</b> Wasseraufbereitung Waschmaschine VSG	31	30 m³/d
<b>6b</b> Waschmaschine	41	5 m³/d

2. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen und weitere Anforderungen) wird die Ziffer 2.2. wie folgt geändert:

2.2. Im Ablauf des **Teilstromes 1b** (Probenahmestelle 2, Messstellenummer 73 003 3 0016) für das Abschlammwasser Kühlkreisläufe Float sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil D Nr. 2 und Teil E) einzuhalten:

<b>Parameter</b>	<b>Überwachungswert</b>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Zink	4 mg/l

Die Parameter sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien  $G_L$  gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$  – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich des Parameters Zink könnte auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Parameter nicht in relevanter Größenordnung (als Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln) im Abwasser enthalten ist.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

**3. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen und weitere Anforderungen) wird die Ziffer 2.5. wie folgt geändert:**

2.5. Im Ablauf des **Teilstromes 5b** (Probenahmestelle 4, Messstellenummer 73 003 3 0018) für das Abschlämmwasser Kühltürme VSG sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil D Nr. 2 und Teil E) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Zink	4 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	12

Die Parameter sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G<sub>L</sub> gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub> – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich des Parameters Zink könnte auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Parameter nicht in relevanter Größenordnung (als Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln) im Abwasser enthalten ist.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

4. Die anderen Haupt-, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der Genehmigung zur Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13\*15355057\*15\*ev) i.V.m. den Änderungen bleiben vollinhaltlich bestehen (sofern noch zutreffend).

### 3. Kostenentscheidung

Für die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

### 4. Begründung

I

Mit Schreiben vom 22.11.2019 stellte die Euroglas AG den Antrag auf Änderung der Indirekteinleitergenehmigung bezüglich der Tageshöchstmengen für den Abwasserteilstrom der Anfallstelle 6a.

Grund für die Änderung der Abwassermengen des Teilstromes 6a sind die aktuellen Messergebnisse aus der Eigenüberwachung 2018.

Mit dem Antrag auf Änderung wurde der Nachweis zur Erfüllung der Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien durch Vorlage des Einstellungsprotokolls vom Hersteller für den Teilstrom 1b vorgelegt. Die behördliche Überwachung ergab 2018 einen Messwert von 3 x 1 und 1 x 2 sowie 2019 einen Messwerte von 3 x 1 und 1 x 2.

Auf Grund des Einsatzes von Bioziden bei der Kühlwasseraufbereitung wurde der AOX-Wert gemäß Anhang 31 AbwV Teil E bei Teilstrom 1b und 5b auf 0,5 mg/l festgelegt.

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) und der Herstellung und Verarbeitung von Glas (Anhang 41 AbwV) stammt, in öffent-

liche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung zu stellen sind.

### III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Reimherr  
Sachbearbeiterin  
untere Wasserbehörde

### Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid

### Verteiler

Adressat  
Landesverwaltungsamt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)  
Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)  
z.d.A.

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154. ), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010 S. 526), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung